

Kurzprotokoll

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 21.09.2010

Tagesordnung:

- 1 . "uwe stellt sich vor" - Präsentation der wichtigsten Aktivitäten, Projekte und Netzwerke der Region Urfahr West
- 2 . Änderung der Tarifordnung 2010/2011 für den Kindergarten und die Krabbelstube Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung
- 3 . Finanzierungsplan für die Friedhofserweiterung Pöstlingberg (Nachforderung der Umsatzsteuer durch die Linz AG); Beratung und Beschlussfassung
- 4 . Errichtung einer KG und Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen dem "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg" und der Gemeinde Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung
- 5 . Übertragung von Aufgaben der Gemeinde Lichtenberg auf einen ausgegliederten Rechtsträger; Beratung und Beschlussfassung
- 6 . Einbringung des für die übertragene Aufgabe erforderlichen Grundstückes an die KG; Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses
- 7 . Haftungsfreistellung des "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg"; Beratung und Beschlussfassung
- 8 . Neubau von Kinderbetreuungseinrichtungen; Festlegung des Standortes
- 9 . Leitner Rudolf und Marianne, Güttenbergerweg 5, Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes
- 10 . Gangl Gerhard, Asbergring 34, Ansuchen um Wegverlegung eines Teiles des Öffentl. Gutes der Parz. 1949/1
- 11 . Allfälliges

1. "uwe stellt sich vor" - Präsentation der wichtigsten Aktivitäten, Projekte und Netzwerke der Region Urfahr West

Uwe-Geschäftsführerin Mag. Karen Seiser präsentiert in einem kurzen Vortrag Aufgaben, Themen, Ziele sowie laufende Projekte der Region Urfahr-West. Sie lädt im Zuge dessen auch alle Gemeinderatsmitglieder ein, sich aktiv mit Ideen und Verbesserungsvorschlägen zu einzelnen Aspekten einzubringen.

Beschluss:

Kein Beschluss – ausschließliche Information

2. Änderung der Tarifordnung 2010/2011 für den Kindergarten und die Krabbelstube Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung

In der Sitzung des Gemeinderates am 22. Juni 2010 wurde die Tarifordnung für den Kindergarten und die Krabbelstube neu beschlossen. Anhand der zwischenzeitlich eingelangten Anmeldungen für die Krabbelstube für das Arbeitsjahr 2010/2011 konnte eine verstärkte Nachfrage an einer nur tageweisen Kinderbetreuung festgestellt werden. In insgesamt fünf Fällen wurde das in der Krabbelstube zu betreuende Kind für lediglich zwei Besuchstage pro Woche angemeldet. Im Sinne einer ausgewogenen Beitragsbelastung erscheint es daher erforderlich, analog der Handhabung in vergleichbaren Gemeinden, eine entsprechende Aliquotierung der Elternbeiträge bei nur tageweiser Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes einzuführen. In Anlehnung an das Beitragsmodell der Gemeinde Gramastetten wird daher vorgeschlagen, § 5 der Tarifordnung um Absatz 6 zu erweitern, der wie folgt lautet:

„Sollten Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen besuchen, kommt folgende Berechnung zur Anwendung:

- 1 bis 2 Tag(e): 50 % vom 5-Tages-Tarif,
- 3 Tage: 70 % vom 5-Tages-Tarif.“

Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung des Landes Oberösterreich ist es zulässig, das Inkrafttreten der angestrebten Änderung ex tunc ab 1. September 2010 festzulegen, um bereits am Beginn des Arbeitsjahres die Elternbeiträge endgültig festsetzen zu können (sh. Textierung in § 7 des Tarifordnung-Entwurfes). Der Entwurf der Tarifordnung wird vollinhaltlich verlesen.

Beschluss:

Die Tarifordnung für den Kindergarten und die Krabbelstube Lichtenberg wird in der vorliegenden Form genehmigt und tritt rückwirkend mit 1. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 22. Juni 2010 außer Kraft.

3. Finanzierungsplan für die Friedhofserweiterung Pöstlingberg (Nachforderung der Umsatzsteuer durch die Linz AG); Beratung und Beschlussfassung

Im Jahr 2001 wurde die Friedhofserweiterung am Pöstlingberg vorgenommen. Da unter anderen auch Lichtenberger Gebiete der Pfarre bzw. Friedhofsverwaltung Pöstlingberg angehören, hatte die Gemeinde Lichtenberg entsprechende Finanzierungsleistungen für die Friedhofserweiterung zu übernehmen. Im November 2007 stellte die Linz AG eine Nachforderung betreffend der damals nicht weiterverrechneten Umsatzsteuer im Gesamtwert von € 49.538,-, die von allen der Pfarre Pöstlingberg angehörigen Mitgliedern – es sind dies die Gemeinden Puchenau, Gramastetten, Lichtenberg und die Stadt Linz – getragen werden soll.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2010 (GZ: IKD(Gem)-311356/377-2010-BI) übermittelt das Land Oberösterreich folgenden Finanzierungsplan, der einem Beschluss durch den Gemeinderat bedarf:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2007	2010	2011	Gesamt in €
Eigenmittel Puchenu	0			0
Eigenmittel Gramastetten	79.693			79.693
Eigenmittel Lichtenberg	82.388			82.388
Eigenmittel Linz	87.628	8.999		96.627
BZ Puchenu	60.234		6.188	66.422
BZ Gramastetten	85.144		16.933	102.077
BZ Lichtenberg	87.176		17.418	104.594
Summe	482.263	8.999	40.539	531.801

Beschluss:

Der gegenständliche Finanzierungsplan des Landes OÖ betreffend der Nachforderung der Umsatzsteuer durch die Linz AG im Zuge der Friedhofserweiterung Pöstlingberg wird in vorliegender Form genehmigt.

4. Errichtung einer KG und Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen dem "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg" und der Gemeinde Lichtenberg; Beratung und Beschlussfassung

Infrastrukturinvestitionen der öffentlichen Hand sind im Vergleich zu Investitionen der Wirtschaft vielfach steuerlich benachteiligt. Auf Grund der angespannten Finanzlage des Landes Oberösterreich und der öö. Gemeinden hat die Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde für alle öö. Gemeinden daher gemeinsam mit der Steuerberatungskanzlei Leitner+Leitner und der Anwaltskanzlei Saxinger Chalupsky Weber & Partner das KG-Modell zur Finanzierung kommunaler Bauvorhaben für öö. Gemeinden entwickelt, das gegenüber anderen Finanzierungsmodellen (Darlehen, Leasing, PPP usw.) finanzielle Vorteile bringt. Beispiele für kommunale Bauvorhaben, die sich grundsätzlich für ein KG-Modell eignen: Neubau oder Sanierung von Feuerwehrzeughäusern, Amtsgebäuden, Bauhöfen, Freizeit- und Sportplätzen, Schulen, Musikheimen usw. Das KG-Modell stellt aus aufsichtsbehördlicher Sicht eine Benchmark dar, an der sich andere Finanzierungsmodelle messen müssen.

In Folge wird das Ablaufschema zur Gründung der KG erläutert.

Anlässlich der bevorstehenden Errichtung eines neuen Amtsgebäudes hat die Gemeinde Lichtenberg in einem ersten Umsetzungsschritt zu beschließen, die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ zu gründen und sich dabei als Kommanditistin zu beteiligen. Der damit verbundene Gesellschaftsvertrag möge in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Beschluss:

Die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ wird errichtet und die Gemeinde Lichtenberg beteiligt sich daran als Kommanditistin. Der Gesellschaftsvertrag wird in der vorliegenden und vollinhaltlich vorgetragenen Form genehmigt.

5. Übertragung von Aufgaben der Gemeinde Lichtenberg auf einen ausgegliederten Rechtsträger; Beratung und Beschlussfassung

In der Gemeinde Lichtenberg steht derzeit die Errichtung eines Amtsgebäudes an. Aus Anlass dieser Investition soll die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Lichtenberg neu strukturiert werden. Die Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von kommunalen Verwaltungsgebäuden (Amtsgebäude) wird dabei in einen eigenen Rechtsträger ausgegliedert. Da es sich hierbei um keine Kernaufgabe der Gemeinde handelt, ist die Übertragung möglich und sinnvoll.

Als Rechtsträger, der die Aufgabe übernehmen wird, ist die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ (kurz: KG) vorgesehen. Die Gemeinde Lichtenberg wird Kommanditistin dieser KG sein. Komplementär soll der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg“ mit Sitz in Lichtenberg sein. Dieser KG werden die genannten Aufgaben übertragen. Die KG ist öffentliche Auftraggeberin im Sinne des Vergaberechts. Der KG wird das zivilrechtliche Eigentum an der für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlichen Liegenschaft in Form einer Sacheinlage übertragen.

Da die Übertragung erst nach Eintragung der KG im Firmenbuch erfolgen kann, wird vorerst ein Grundsatzbeschluss gefasst. Auch die weiteren Beschlüsse, die nachfolgend kurz skizziert werden, sind erst nach Eintragung der KG im Firmenbuch zu fassen.

- Für den Fall, dass die Gemeinde Lichtenberg bereits Aufträge betreffend das genannte Projekt zu vergeben hätte, würden diese Aufträge – die Zustimmung der Auftragnehmer und der KG vorausgesetzt – der KG übertragen (Vertragsübernahme). Aufträge, die von der Gemeinde Lichtenberg bereits ausgeschrieben wurden, sind nach Vergabe durch die Gemeinde Lichtenberg – die Zustimmung der Auftragnehmer und der KG vorausgesetzt – an die KG zu übertragen.
- Im Zuge der Ausgliederung ist von der Gemeinde Lichtenberg für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der KG vorzusorgen. Dazu werden von der Gemeinde jene Fördermittel und Eigenmittel zur Verfügung gestellt, die für das Vorhaben vorgesehen sind.
- Notwendige Sach- und Personalressourcen werden der KG bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
- Die Gemeinde Lichtenberg erklärt sich bereit, durch Gesellschafterzuschüsse für eine ausreichende Liquidität der KG zu sorgen.
- Die Nutzung des Gebäudes durch die Gemeinde wird durch einen Bestandvertrag sichergestellt.

Allfällige erforderliche Darlehen werden von der KG aufgenommen.

Um aus steuerlicher Sicht die erforderliche Rechtssicherheit zu erhalten, werden von Leitner + Leitner Anfragen an die zuständigen Finanzämter gestellt.

Beschluss:

Die Gemeinde Lichtenberg überträgt der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von kommunalen Verwaltungseinheiten (Amtsgebäude).

6. Einbringung des für die übertragene Aufgabe erforderlichen Grundstückes an die KG; Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses

Die Grundstücke, welche die KG für die Erfüllung der im vorangegangenen Tagesordnungspunkt zugewiesenen Aufgabe benötigt, sollen in Form einer Sacheinlage mittels gesondertem Einbringungsvertrag in das Eigentum der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ übertragen werden. Der Vertrag über die Einbringung der Liegenschaft wird - bei Vorliegen eines positiven Grundsatzbeschlusses im Gemeinderat – in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen abzuschließen sein.

Beschluss:

Jene Grundstücke, die die KG zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe („Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von kommunalen Verwaltungsgebäuden – Amtsgebäude“) benötigt, werden in Form einer Sacheinlage in das Eigentum der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ übertragen. Über dieses Rechtsgeschäft ist ein eigener Einbringungsvertrag in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates abzuschließen.

7. Haftungsfreistellung des "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg"; Beratung und Beschlussfassung

Die Gemeinde Lichtenberg erklärt sich bereit, gegenüber dem „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg“ auf bestimmte Haftungsansprüche zu verzichten. Dies kann durch Abschluss einer so genannten Freizeichnungserklärung erreicht werden. Der Entwurf einer solchen Vereinbarung wird im Folgenden zur Verlesung gebracht.

Beschluss:

Die vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene Freizeichnungserklärung gegenüber dem „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg“, mit der die Gemeinde auf bestimmte Haftungsansprüche gegenüber dem Verein als Komplementär der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Lichtenberg & Co KG“ verzichtet, wird genehmigt.

8. Neubau von Kinderbetreuungseinrichtungen; Festlegung des Standortes

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

9. Leitner Rudolf und Marianne, Güttenbergerweg 5, Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes

Auf Initiative der Ehegatten Rudolf und Marianne Leitner, Güttenbergerweg 5, wurde in der Gemeinderatssitzung v. 16. März 2010 die Einleitung des Verfahrens für die Änderung des Flächenwidmungsplanes auf Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude für den Einbau von 5 Wohnungen (insgesamt 7 Wohnungen) nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ROG 1994 bewilligt.

Gemäß § 33 Abs. 2 wurden die betroffenen Stellen mit Schreiben vom 31. Mai 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme verständigt.

Folgende positive Stellungnahmen wurden abgegeben:

Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2010, Abteilung Raumordnung, Linz AG Strom vom 20. Juli 2010

Mit Kundmachung vom 5. August 2010 wurde der Plan für einen Zeitraum von 4 Wochen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gleichzeitig wurden die betroffenen Grundeigentümer von der Planaufgabe verständigt. Während dieser Zeit wurden keine Anregungen bzw. Einwendungen eingebracht.

Beschluss:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes auf Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude für den Einbau von 5 Wohnungen (Gesamtanzahl 7) wird genehmigt.

10. Gangl Gerhard, Asbergring 34, Ansuchen um Wegverlegung eines Teiles des Öffentl. Gutes der Parz. 1949/1

Gerhard Gangl, Asbergring 34 beantragt mit Schreiben vom 28. Juli 2010 die Wegverlegung eines Teiles des Öffentl. Gutes der Parz. 1947/1 (Wanderweg Richtung Höllmühlstraße). Ein Plan ist dem Schreiben beigelegt. Das Schreiben wird verlesen.

Es ist beabsichtigt, im südlichen Bereich des landwirtschaftlichen Gebäudes einen Wohntrakt anzubauen, jedoch ist durch diesen Zubau der vorbei führende öffentliche Weg berührt. Die Fachabteilungen des Landes (Agrarabteilung, Naturschutz) haben bereits zum gegenständlichen Bauvorhaben positive Beurteilungen in Aussicht gestellt.

Durch die Wegverlegung könnte nicht nur das Bauvorhaben umgesetzt werden, sondern die Bewirtschaftung des Feldraines wäre dadurch wesentlich erleichtert.

Lt. Rückfrage der Antragsteller Gangl bei der Agrarbezirksbehörde für OÖ, werden Vermessungskosten nur bei Grundtausch oder Flurbereinigungen übernommen. Ob aus dieser Wegverlegung ein ausreichend wirtschaftlicher Vorteil, zur Übernahme der Vermessungskosten, gesehen werden kann, ist noch zu beurteilen. Somit ist noch nicht gesichert, ob die Agrarbezirksbehörde ev. teilweise oder auch zur Gänze Vermessungskosten bezahlt. Die Übernahme der damit verbundenen Eintragungsgebühren wurde zugesichert.

Beschluss:

Die Wegverlegung der Parz. 1947/1 wird genehmigt, wobei sämtliche Bau- und Vermessungskosten sowie alle damit verbundenen Gebühren vom Antragsteller zu tragen sind.